

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernstein am Inn vom 14. Dezember 2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Wernstein am Inn erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Wernstein am Inn (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach
- | | |
|-----------------------|-------------------|
| Abs. 2 | € 27,10 |
| mindestens aber | € 4.606,-- |
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die errechnete Quadratmeteranzahl ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (3) Dach- und Kellergeschosse, sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, und Betriebszwecke oder Hallenbäder, Saunen, Freizeit- oder Fitnessräume und Waschküchen benutzbar ausgebaut sind.
- (4) Freibäder oder Schwimmbecken werden bei einem Fassungsvermögen ab 25 m³ mit ihrer verbauten Fläche in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.
- (5) Für Garagen und sonstige nicht bewohnbare Nebengebäude (Nebengebäude oder Remisen, Holzhütten und dgl.), welche einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen (Dachabwässer), wird von der ermittelten Bemessungsgrundlage ein Abschlag in Höhe von 80 v.H. gewährt.

- (6) Für Produktions- und Lagerhallen, Heiz- und Brennstofflagerräume von Gewerbe- und Industriebetrieben wird von der ermittelten Bemessungsgrundlage ein Abschlag in Höhe von 60 v.H. gewährt. Nicht als Produktionsfläche gelten Büro-, Sozial- und Aufenthaltsräume, sowie Wasch- und Sanitärräume.
- (7) Bei den freiwillig angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (welche eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz besitzen) sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Für diese bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ermittelte Bemessungsgrundlage wird ein Abschlag bei der Anschlussgebühr in der Höhe von 20 v.H. der Bemessungsgrundlage gewährt. Wird die Ausnahmegenehmigung innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Herstellung des Kanalanschlusses widerrufen, so ist der gewährte Abschlag nach der jeweils gültigen Gebührenordnung nachzuzahlen.
Unmittelbar an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage mit ihrer gesamten verbauten Fläche einzubeziehen.
- (8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (9) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Nachberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (10) Die Kanalanschlussgebühr für freiwillig angeschlossene Grundstücke (Liegenschaften/-Objekte) mit Senkgrubenentsorgung (§ 15 und 16 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz) ermäßigt sich auf ein Drittel der sich nach Abs. 1 bis 4 ergebenden Berechnungsgrundlage.

§ 3

Kanal-Benützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt jährlich € 3,55
pro Kubikmeter des jeweils im Vorjahr aus der gemeindeeigenen Wasser-
versorgungsanlage bezogenen Wassers, zuzüglich eines Zuschlages von..... € 1,20
pro Quadratmeter Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2.

- (2) Die Mindestgebühr für die Kanalbenützung pro angeschlossenes Grundstück
beträgt € 293,--.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene
Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind oder über
keine eigenen Wasserzähler verfügen, wird mit einem Wasserverbrauch von 40 m³
pro gemeldeter Person jährlich berechnet. Als Stichtag für die Anzahl der gemeldeten
Personen gilt der 1. Jänner jeden Jahres.

- (4) Die Kanal-Benützungsgebühr für Grundstücke, welche technisch oder
wasserrechtlich bedingt nur die Schmutzabwässer (Schmutzwassersystem) in das
gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ableiten können, verringert sich um 15 v. H.
der Gebühr nach § 3 Abs. 1.

- (5) Die Kanal-Benützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer
abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer
Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 55,70.

- (6) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke (Liegenschaften/Objekte) mit
Senkgrubenentsorgung (freiwilliger Anschluss) erhöht sich um 20 v.H. der sich nach
Abs. 1 bis 4 ergebenden Gebühr.
Pro gemeldeter Person im Haushalt werden jährlich höchstens 40 m³
Senkgrubenhalt entsorgt. Bei einem höheren Anfall von Abwasser sind die
tatsächlichen Kosten der Gemeinde zu ersetzen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute
Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist
der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unverbauten
Grundstückes.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,28 pro m² Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Der Abgabeananspruch (Kanalanschlussgebühr) entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 9 lit a) oder b) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr wird in einem Jahresbetrag vorgeschrieben und im Vorhinein am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Die Jahresgebühr ist in vier Teilzahlungen zu entrichten, die zu je einem Viertel der Jahresgebühr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig sind.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11. November 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stadler Alois



An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am: 15. Dezember 2023
abgenommen am: 02. Jänner 2024



